

GARAGENORDNUNG

FÜR DIE ALTSTADT- UND ZENTRUMSGARAGE

1. Für die Benützung der Parkflächen sind Gebühren entsprechend der jeweils geltenden Tarifordnung zu bezahlen.
2. Die Benützung der Parkfläche erfolgt auf eigene Gefahr des Mieters (Benützers). Die Vermieterin haftet insbesondere nicht für Schäden, die durch andere Mieter oder dritte Personen verursacht werden.
3. Eine Bewachung oder Verwahrung des eingestellten Fahrzeuges oder eine sonstige Tätigkeit, welche über die reine Raumüberlassung hinausgeht, ist nicht Gegenstand des Vertrages. Die Vermieterin übernimmt keinerlei Obhutspflichten.
4. Die Vermieterin haftet nur für Schäden, die nachweislich von ihr oder dem Personal in Erfüllung der vertraglichen Pflichten verschuldet wurden und wenn der Anspruch vor Verlassen der Parkfläche der Vermieterin oder einer Sicherheitsdienststelle angezeigt wurde. Die Vermieterin haftet jedoch nicht für Schäden, die durch eine unerlaubte Handlung an dem Fahrzeug oder seinem Inhalt entstanden sind.
5. Der Mieter (Benützer) haftet für alle Schäden, die durch das Fahrzeug, durch ihn, seinen Beauftragten oder seinen Begleitpersonen oder sonstigen Fahrzeugberechtigten der Vermieterin, ihren Mitarbeitern oder anderen Mietern entstanden sind. Der Mieter ist verpflichtet, Schäden unverzüglich der Vermieterin anzuzeigen.
6. Der Mieter hat allfälligen Anweisungen des Personals Folge zu leisten und vorhandene automatische Verkehrsführungen, Verkehrs- und Hinweisschilder und gegebene Richtlinien zu beachten. Das Parken auf den speziell gekennzeichneten Frauenparkplätzen ist nur Frauen für die Kurzparkdauer gestattet. Die Bestimmungen der Straßenverkehrsordnung sind zu befolgen.
7. Die Parkfläche dient ausschließlich zum Abstellen von zum Verkehr zugelassenen Kraftfahrzeugen. Das Einstellen von anderen, nicht zum Verkehr zugelassenen Maschinen oder Fahrzeugen bedarf der schriftlichen Zustimmung der Vermieterin. Das Einstellen von Fahrzeugen mit undichter Treibstoffanlage oder anderen Mängeln, die den Betrieb der Parkeinrichtung gefährden können, ist unzulässig. Es ist nicht gestattet, in den Räumlichkeiten der Garage Wartungs-, Pflege- und Reparaturarbeiten durchzuführen. Für die gesamte Garage ist ausdrücklich das Abstellen von Gegenständen, insbesondere von Kinderwägen, Fahrrädern, Schlitten, Autoreifen, Autobatterien oder Sperrmüll aller Art verboten. Jedes Betreten und jeder Aufenthalt in der Tiefgarage, der nicht in Zusammenhang mit einer Fahrzeugabstellung steht, ist ohne ausdrückliche Zustimmung der Vermieterin verboten.
8. Das abgestellte Fahrzeug ist sorgfältig abzuschließen und verkehrsüblich zu sichern. Bei der Ein- und Ausfahrt und beim Befahren der Parkeinrichtung hat der Mieter die im Verkehr erforderliche Sorgfalt zu beachten und ist auch dann eigenverantwortlich, wenn ihm Mitarbeiter der Vermieterin mit Hinweisen behilflich sind. Verbindungs- und Fußgängerwege sowie Ausgänge und Fluchtwege der Garage dürfen durch abgestellte Fahrzeuge oder auf andere Weise nicht verstellt werden, die Fahrzeuge sind auf den markierten Parkplätzen abzustellen. Jede vermeidbare Verunreinigung der Garage ist zu unterlassen. Bei allen Fahrten in der Garage ist der Lenker zu erhöhter Aufmerksamkeit und Vorsicht verpflichtet.
9. Rauchen und die Verwendung von Feuer und offenem Licht ist in der geschlossenen Parkeinrichtung nicht gestattet. Der Aufenthalt in der Parkeinrichtung über die Zeit des reinen Einstell- und Abholvorganges hinaus ist nicht gestattet. Ausprobieren und längeres Lauflassen der Motoren sind in der Garage verboten.
10. Die Ein- und Ausfahrt von einspurigen Kraftfahrzeugen und Fahrrädern ist in der Garage verboten. Ausgenommen sind Fahrräder, die in einem Auto mitgenommen und für Besorgungen in der Stadt verwendet und mit dem Auto wieder mitgenommen werden.
11. Die Vermieterin kann auf Kosten und Gefahr des Mieters das Fahrzeug aus der Parkeinrichtung abschleppen lassen, wenn:
 - a. das eingestellte Fahrzeug durch Verlust von Treibstoff oder andere Mängel den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdet;
 - b. das Fahrzeug polizeilich nicht zugelassen ist oder während der Einstellzeit durch die Polizei aus dem Verkehr gezogen wird;
 - c. das Fahrzeug verkehrswidrig, hindernd oder auf anderen reservierten Parkplätzen abgestellt ist;
 - d. das Fahrzeug ohne Lösung einer gültigen Einstellberechtigung eingestellt worden ist.
12. Für alle Forderungen aus dieser Benützung hat die Vermieterin ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem eingestelltem Fahrzeug und dessen Zubehör. Gegen die Forderung der Vermieterin ist eine Aufrechnung ausgeschlossen.
13. Diese Garagenordnung ist für jeden, der ein Fahrzeug einstellt verbindlich und wird mit der Abstellung eines Fahrzeuges ausdrücklich anerkannt. Überdies ist jedes Betreten und jeder Aufenthalt in der Tiefgarage nur unter der Bedingung gestattet, dass die Garagenordnung anerkannt wird.

Unsere Mitarbeiter im Betriebsbüro am Griesplatz sind gerne bereit, Auskünfte und Hilfeleistungen zu geben.